

Aufgaben des obersten Organs bei Unterdeckung

Wiederherstellung des Gleichgewichts

Nach einem schlechten Anlagejahr wie 2008 gibt es oft schon im Vorfeld des Jahresabschlusses Hinweise für das mögliche Vorliegen einer Unterdeckung. In diesem Fall muss das zuständige oberste Organ rechtzeitig für die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Vorsorgeeinrichtung sorgen.

Der erste Satz von Art. 65 Abs. 1 BVG lautet: «Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung selbst beheben.» Das zuständige Führungsorgan muss aber eine Unterdeckung zuerst einmal feststellen. Eine Unterdeckung liegt gemäss Art. 44 BVV 2 vor, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Deckungskapitalien zuzüglich Reserven und Rückstellungen) nicht durch das verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Von Unterdeckung spricht man, wenn der aus dieser Rechnung resultierende Deckungsgrad weniger als 100 Prozent beträgt. Von einer erheblichen Unterdeckung ist in der Praxis dann die Rede, wenn dieser weniger als 90 Prozent beträgt. Je nach Struktur der Kasse (Zahl der Rentner, Entwicklungsperspektiven) darf das oberste Organ mit Sanierungsmassnahmen nicht zuwarten, bis eine erhebliche Unterdeckung eingetreten ist.

Sanierungskonzept erarbeiten

Bereits bei einem Verdacht auf eine geringfügige Unterdeckung hat das zuständige Führungsorgan zu prüfen, ob ausreichende reglementarische Bestimmungen als Grundlage für die in Aussicht genommenen Sanierungsmassnahmen

vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, sind entsprechende Bestimmungen zu verabschieden.

Beim Vorliegen einer Unterdeckung sollte umgehend mit Hilfe des Experten für berufliche Vorsorge ein Sanierungskonzept erarbeitet werden, welches mögliche Massnahmen enthält und diese insbesondere hinsichtlich ihrer Angemessenheit und ihrer Wirkung in zeitlicher und finanzieller Hinsicht beurteilt. In jedem Fall ist zwingend darauf zu achten, dass sich die Sanierungsmassnahmen im Rahmen der von Art. 65d BVG eingeräumten Möglichkeiten bewegen, der aktuellen und der zu erwartenden Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen und verhältnismässig sind.

Im Weiteren ist es empfehlenswert, rechtzeitig Szenarien zu erarbeiten, die

aufzeigen, was getan werden kann oder muss, falls sich die Situation innerhalb des vorgesehenen Sanierungszeitraumes unerwartet wesentlich verschlechtert oder verbessert.

Problem Teilliquidation

Ein Punkt, der in diesem Zusammenhang wegen der Gleichbehandlung der Destinatäre ganz speziell zu beachten ist, ist die Frage, ob eine Teilliquidation bevorsteht oder absehbar ist. Art. 53d Abs. 3 BVG sieht vor, dass versicherungstechnische Fehlbeträge von den Austrittsleistungen anteilmässig abgezogen werden dürfen, sofern dadurch nicht die BVG-Altersguthaben geschmälert werden.

In Kürze

- > Das zuständige Führungsorgan muss prüfen, ob eine Unterdeckung besteht
- > Im Fall einer Unterdeckung ist es dafür verantwortlich, das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung wieder herzustellen

Informationspflichten

Das Vorliegen eines rechtzeitig erarbeiteten Sanierungskonzepts erleichtert schnelles Handeln und eine klare und adäquate Information. Im Fall einer Unterdeckung besteht nämlich eine der wichtigsten, aber auch schwierigsten Aufgaben darin, alle interessierten Stellen und Personen gemäss den Bestimmungen von Art. 44 Abs. 2 BVV 2 zu informieren.

Die Aufsichtsbehörde, der Arbeitgeber, die aktiven Versicherten und Renten-

Autoren

Martin Franceschina
dipl. Pensionsversicherungsexperte, Partner
PK Expert AG



Peter Düggele
dipl. Pensionsversicherungsexperte, Partner
PK Expert AG

beziehenden sind situationsgerecht zu informieren. Gegenstand der Information sind sowohl das Ausmass der Unterdeckung als auch deren Ursachen. Zudem sind allenfalls beschlossene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung mitzuteilen und der Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann. Die Aufsichtsbehörde, der Arbeitgeber, die Versicherten und Rentenbeziehenden sind über die Umsetzung und die Wirksamkeit der Massnahmen periodisch zu informieren. Was unter «periodisch» zu verstehen ist, hängt in erster Linie davon ab, wie schwerwiegend die Unterdeckung ist.

Bilanz entlasten

Bevor Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 65d BVG ergriffen werden, können Massnahmen geprüft werden, welche die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung entlasten.

Ein Ansatz auf der Passivseite ist die Auflösung von technischen Rückstellungen und Reserven, und zwar ausgehend von der Tatsache, dass das Vorsorgekapital, welches für die Berechnung des Deckungsgrades relevant ist, aus den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden und aus den technischen Rückstellungen und Reserven besteht. Die Vorsorgekapitalien der Aktiven und Rentner lassen sich nicht beeinflussen. Die technischen Rückstellungen und Reserven können reduziert werden, allerdings nur, wenn die dadurch bisher gedeckten Risiken in Zukunft tatsächlich wegfallen. Wenn beispielsweise in der technischen Bilanz einer autonomen Pensionskasse Rückstellungen für die Abdeckung der kurzfristigen Schwankungen des Invaliditäts- und Todesfallrisikos bei den aktiv Versicherten aufgeführt sind, kann die Bilanz der Kasse durch die Aufhebung dieser Rückstellungen entlastet werden.

Dies ist aber nur verantwortbar, wenn die entsprechenden kurzfristigen Risiken auch tatsächlich wegfallen, indem beispielsweise eine geeignete externe Versicherung für die Risikoleistungen im Todes- und Invaliditätsfall vor dem Pensionierungsalter abgeschlossen wird.

Bereits bei einer sich anbahnenden Unterdeckungssituation ist eine generelle

Überprüfung des aktuellen Vorsorgelevels und der daraus resultierenden finanziellen Kosten angebracht, wobei auch der Abbau von einzelnen Leistungskomponenten kein Tabu sein sollte. Damit können in der Praxis oft den tatsächlichen Vorsorgebedürfnissen angepasste Leistungen erzielt werden, welche zugleich zu tieferen Kosten und zur Entlastung der Bilanz führen.

Anpassung der Verzinsung

Beitragsprimatkassen mit einem umhüllenden Vorsorgeplan oder solche, die ausschliesslich im überobligatorischen Bereich tätig sind, haben die Möglichkeit, den Zinssatz für die Altersguthaben rechtzeitig zu senken, und zwar im Gleichschritt mit dem erzielten Anlageresultat.

Die Erfahrungen aus der Börsenkrise der Jahre 2000 bis 2002 haben gezeigt, dass die Anpassung der Verzinsung an die effektiv erzielten finanziellen Ergebnisse der Vorsorgeeinrichtung oft mit einer Verzögerung von ein bis zwei Jahren erfolgte. Nullverzinsungen waren auch dann noch in Kraft, als die Anlagerendite in den nachfolgenden Jahren bereits wieder deutlich über dem Zinssatz lag, der für die gesetzliche Verzinsung der Altersguthaben benötigt wurde.

In einer Situation, in der die Anlagerendite negativ ist, ist eine zeitgleich erfolgte Verzinsung von null Prozent nicht zwingend als Sanierungsmassnahme aufzufassen, da das zuständige Organ den Zins in der Regel aufgrund des Anlageergebnisses nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen hat. Gegebenenfalls würde eine Verzinsung zu Null Prozent die finanziellen Resultate, wie sie aus dem Anlageertrag hervorgehen, wiedergeben. Liegt hingegen die Verzinsung höher, nachdem sich die Anlagesituation erholt hat, so sind Nullverzinsungen eindeutig Sanierungsmassnahmen, da sie nachträglich keinen anderen Zweck verfolgen können als die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Eine Verzinsung der BVG-Altersguthaben unter dem vom Bundesrat festgelegten Satz für deren Mindestverzinsung ist in diesem Zusammenhang immer eine Sanierungsmassnahme. Während der Sanierungsdauer obliegt es zwingend dem zuständigen Organ, die Wirkung der Sanie-

rungsmassnahmen zu kontrollieren und notfalls korrigierend einzugreifen.

Aufgaben des Experten

Eine besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge zu. Dieser muss im Fall einer Unterdeckung (nicht nur der erheblichen Unterdeckung) jährlich einen versicherungstechnischen Bericht erstellen. Er hat sich zudem darüber zu äussern, ob die vom zuständigen Organ getroffenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung Art. 65d BVG entsprechen, und orientiert über deren Wirksamkeit. Zudem hat er der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten, wenn eine Vorsorgeeinrichtung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben. Es ist deshalb wichtig, dass das zuständige Organ mit dem Experten rechtzeitig in Kontakt tritt, um die notwendigen Arbeiten und die Aufgabenteilung so zu planen, dass alle Beteiligten innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit ihre Verpflichtungen im Interesse der Sicherheit der Vorsorge vollumfänglich wahrnehmen können. ■